

**Synopse zur
Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“**

Die Änderungsvorschläge sind mittels blauer Kursivschrift/Streichungen kenntlich gemacht.

Geltende Satzung	Änderungsvorschlag	Erläuterungen
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens	§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens	
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens	§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens	
§ 5 Organe	§ 5 Organe	
§ 6 Verwaltungsrat	§ 6 Verwaltungsrat	
§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	
§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	
§ 9 Vorstand	§ 9 Vorstand	
§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform	§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform	
§ 11 Arbeitnehmer	§ 11 Arbeitnehmer	
§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung	§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung	
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	

<p>Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:</p>	<p>Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Name und Sitz</p> <p>(1) Das Klinikum Fürth ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Fürth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Fürth.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Name und Sitz</p> <p>(1) Das Klinikum Fürth ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Fürth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Fürth.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der</p>	

<p>Studentinnen und Studenten teil.</p> <p>(1a) Zu den Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Satz 3 gehören insbesondere die erforderlichen Berufsfachschulen als eigene Aufgabe. Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 BayGO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, zu erlassen.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens, einschließlich damit verbundener Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, dienen.</p> <p>(3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sicher gestellt ist.</p> <p>(4) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirkung zum 01.01.2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über. Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 01.01.2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.</p>	<p>Studentinnen und Studenten teil.</p> <p>(1a) Zu den Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Satz 3 gehören insbesondere die erforderlichen Berufsfachschulen als eigene Aufgabe. Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 BayGO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, zu erlassen.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens, einschließlich damit verbundener Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, dienen.</p> <p>(3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sicher gestellt ist.</p> <p>(4) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirkung zum 01.01.2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über. Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 01.01.2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.</p>	
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	

<p>(1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth, 2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. 	<p>(1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth, 2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. 	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens</p> <p>(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.203.474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdrei tausend vierhundert vierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent).</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens</p> <p>(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.203.474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdrei tausend vierhundert vierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent).</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	

<p>(3) Die Umwandlung des Kommunalunternehmens erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2001. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.</p>	<p>(3) Die Umwandlung des Kommunalunternehmens erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2001. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe</p> <p>Organe des Kommunalunternehmens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8) - der Vorstand (§ 9) 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe</p> <p>Organe des Kommunalunternehmens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8) - der Vorstand (§ 9) 	
<p style="text-align: center;">§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister der Stadt Fürth als Vorsitzender - 10 vom Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder <p>Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt.</p> <p>(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister der Stadt Fürth als Vorsitzender - 10 vom Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder <p>Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt.</p> <p>(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p>	

<p>Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens, 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind. <p>(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstauffallentschädigung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des</p>	<p>Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens, 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind. <p>(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstauffallentschädigung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des</p>	<p><u>Absatz 5:</u> <i>Das „Nähere“ zur Entschädigung regelt die Stadt in der Unternehmenssatzung (gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 KUV; KUV = Verordnung über Kommunalunternehmen). Änderungsbedarf ist notwendig, da es im StR keine gesonderte Entschädigung für Selbständige mehr gibt.</i></p>
--	---	--

BayRKG und sonstiger barer Auslagen.	BayRKG und sonstiger barer Auslagen.	
<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums Fürth, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben; 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu; 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes; 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; 5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes; 6. Bestellung des Abschlussprüfers; 7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung; 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Un- 	<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums Fürth, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben; 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu; 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes; 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; 5. Abschluss, Änderung und Beendigung <i>des Anstellungsvertrages (samt einer etwaigen Pensionszusage des Kommunalunternehmens) mit dem Vorstand;</i> 6. Bestellung des Abschlussprüfers; 7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung; 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Un- 	<p><i><u>Absatz 3:</u> Hinsichtlich der Änderungen in den Nr. 3, 4 und 5 wird auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 verwiesen.</i></p>

<p>ternehmensverträgen;</p> <p>9. die zu beachtende Public Corporate Governance;</p> <p>9a. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a;</p> <p>10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;</p> <p>11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;</p> <p>12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.</p> <p>Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt</p> <p>(4) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen; 2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich <ol style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen, c) Gewährung von Darlehen, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von 	<p>ternehmensverträgen;</p> <p>9. die zu beachtende Public Corporate Governance;</p> <p>9a. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a;</p> <p>10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;</p> <p>11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;</p> <p>12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.</p> <p>Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt</p> <p>(4) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand <i>im Innenverhältnis</i> nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen; 2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich <ol style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen, c) Gewährung von Darlehen, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von 	<p><u><i>Absatz 4:</i></u> <i>Der Einschub im einleitenden Satz dient der Klarstellung.</i></p>
--	--	--

<p>Miet- und Pachtverträgen,</p> <p>e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen;</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion;</p> <p>5. Übernahme von nicht die Mitglieder des Vorstandes betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;</p> <p>6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;</p> <p>7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag</p>	<p>Miet- und Pachtverträgen,</p> <p>e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen;</p> <p>3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion;</p> <p>5. Übernahme von nicht <i>den Vorstand</i> betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;</p> <p>6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;</p> <p>7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag</p>	<p><i>Hinsichtlich der Änderung in der Nr. 5 wird auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 verwiesen.</i></p>
---	---	--

<p>übersteigt;</p> <p>8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Verwaltungsrat vertreten wird.</p> <p>Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.</p> <p>(5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können.</p> <p>(6) Im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 9a unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrates. In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p>	<p>übersteigt;</p> <p>8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit <i>dem Vorstand sowie ihm</i> nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den <i>Vorsitzenden des Verwaltungsrates</i> vertreten wird.</p> <p>Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.</p> <p>(5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können.</p> <p>(6) Im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 9a unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrates. In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p>	<p><i>Hinsichtlich der Änderung in der Nr. 8 (dort die Änderung an erster Stelle) wird auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 verwiesen. Die Änderung in der Nr. 8 an zweiter Stelle dient der Klarstellung.</i></p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtig-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <p>(1) <i>Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem der Stadt Fürth einberufen. Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. Mitglieder des Verwaltungsrates, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bestellt sind, werden schriftlich geladen. Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. Soweit Unterlagen nach Satz 4 dem Vorsitzenden erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Ladung in elektronischer Form gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.</i></p> <p>(2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtig-</p>	<p><u>Absatz 1:</u> <i>Die neuen Regelungen zur dann möglichen Session-Nutzung wurden soweit als möglich an § 30 Abs. 1 und 4 der Geschäftsordnung Stadtrat Fürth ausgerichtet. Gem. § 5 Nr. 2 KUV muss die Unternehmenssatzung Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates enthalten. Hierfür würde es ausreichen, dass die Unternehmenssatzung den Verwaltungsrat verpflichtet, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben (Schulz/ Wager, Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern, 2. Aufl., S. 167.) Bei Kli ist – wie auch in der Muster-satzung für Kommunalunternehmen – der Geschäftsgang aber direkt in der Unternehmenssatzung verankert. Somit müssen (gewisse) Details zur elektronischen Sitzungsladung nun auch im Kli-Hauptstatut geregelt werden (s. nebenstehend). Um jedoch das Kli-Hauptstatut im Umfang straff zu halten, wird empfohlen, dass der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zusätzlich den folgenden Beschluss fasst, um insoweit auch bei Kli den Inhalt von § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung Stadtrat Fürth zu verankern: „Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der Sit-</i></p>
---	---	---

<p>tigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. <p>(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>(7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Verwaltungsrat kann den Vorstand vor der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.</p>	<p>tigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. <p>(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, <i>vorbehaltlich § 9 Abs. 2 Satz 3</i>, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>(7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Verwaltungsrat kann den Vorstand vor der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen. <i>Unberührt bleibt die Öffentlichkeit der Sitzungen des</i></p>	<p><i>zungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse zu überwachen. Sie erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Ratsinformationssystem und eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen und heruntergeladen werden kann. Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst des Bürgermeister- und Presseamts über den Ladungsmangel zu informieren.“</i></p> <p><u><i>Absatz 6:</i></u> <i>Auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 wird verwiesen.</i></p> <p><u><i>Absatz 9:</i></u> <i>Grundsätzlich sind die Sitzungen nicht öffentlich (Schulz/Wager, a.a.O., S. 176). Im Hinblick auf das Kli-Satzungsrecht für die Berufsfachschulen (vgl. § 2 Abs. 1a) ist aber der Öffentlichkeitsgrundsatz zu beachten, soweit Rechte und Pflichten Dritter begründet werden. Der angefügte Satz mit dem Verweis auf § 2 Abs. 4 KUV macht dies dann auch in der Unternehmenssatzung deutlich.</i></p>
---	---	---

	<i>Verwaltungsrates gem. § 2 Abs. 4 KUV.</i>	
§ 9 Vorstand	§ 9 Vorstand	
<p>(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser das Unternehmen alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, ist die Vertretung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Die Vertretung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.</p> <p>(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.</p> <p>(6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer, durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungs-</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus einer <i>Person</i>.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. <i>Eine Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.</i></p> <p>(3) Die Vertretung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.</p> <p>(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.</p> <p>(5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer, durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungs-</p>	<p><u>Absatz 1:</u> <i>Es wird nunmehr generell von einem einköpfigen Vorstand ausgegangen. Dies ist so bei Kli seit jeher Praxis und kann/sollte sich dann auch in der Unternehmenssatzung widerfinden, was zudem einfachere Regelungen zur (Außen-)Vertretungsmacht ermöglicht. Eine einköpfige Vorstandsstruktur, und ebenso in den jeweiligen Unternehmenssatzungen niedergelegt, findet sich bei KommunalBIT und sowie beim Klinikum Nürnberg (ebenfalls ein Kommunalunternehmen gem. Art. 89 ff. GO). Die Änderungen in Abs. 1 bedingen Anpassungen in § 7 Abs. 3 und 4, wo nun ebenfalls ein Vorstandsmitglied zugrunde gelegt wird.</i></p> <p><u>Absatz 2:</u> <i>Da weder die Gemeindeordnung noch die KUV die Abberufung aus wichtigem Grund regeln, wird im Schrifttum empfohlen, dies in der Unternehmenssatzung zu tun und für einen derartigen Beschluss eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen (Schulz/Wager, a.a.O., S. 173 m.w.N.). Der Halbsatz 2 im angefügten Satz greift jene Definition des wichtigen Grundes auf, wie sie sich im Aktienrecht (dort § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG) findet. Die Formulierung für Kli wurde aber an die Organstruktur des Kommunalunternehmens angepasst (Vertrauensentzug durch den Verwaltungs-</i></p>

<p>rates dem Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.</p> <p>(7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.</p> <p>(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>	<p>rates <i>den</i> Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.</p> <p>(6) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.</p> <p>(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(8) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>	<p><i>rat statt – wie bei der Aktiengesellschaft – durch die Hauptversammlung).</i> <i>Die qualifizierte Mehrheit (hier mit 2/3 empfohlen) für einen solchen Beschluss erfordert eine Anpassung von § 8 Abs. 6 Satz 1 als dort Sonderfall der ansonsten einfachen Mehrheitsbeschlüsse.</i></p> <p><u><i>Absatz 3:</i></u> <i>Für die Vertretung des Vorstands ist (im Kli-Außenverhältnis) eine – primär nach innen wirkende – Geschäftsordnung nicht geeignet. Die betreffende Passage sollte daher ersatzlos gestrichen werden.</i> <i>Im Außenverhältnis muss für betreffende Geschäfte eine wirksame Bevollmächtigung vorliegen. Wenn Kli ins Handelsregister eingetragen wird (was beabsichtigt ist), bietet es sich an, über die Prokura-Erteilung (§§ 48 bis 53 HGB) sowie ggf. Handlungsvollmachten (§ 54 HGB) nach außen praktikable Vertretungsregelungen zu schaffen. Unberührt bleibt, dass Kli im Innenverhältnis (und dort in der Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums) festlegt, wer unter welchen Voraussetzungen den Vorstand nach außen vertreten darf.</i></p> <p><u><i>Absatz 5 (bisheriger Absatz 6):</i></u> <i>Der Redaktionsfehler wird korrigiert.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen</p>	<p><u><i>Absatz 1:</i></u> <i>Der geänderte Satz 2 gibt die durch § 2 Abs. 3 Satz 2 KUV in den genannt-</i></p>

<p>nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>nach außen. Ist <i>noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand</i> handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p>	<p><i>ten Sonderfällen geschaffene Vertretungsmacht des Verwaltungsratsvorsitzenden wider. Der Verwaltungsratsvorsitzende müsste in diesen Sonderfällen dann auch die laufenden Geschäfte führen (Schulz/Wager, a.a.O., S. 196).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Arbeitnehmer</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen „Eigenbetriebes Klinikum Fürth“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Arbeitnehmer</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen „Eigenbetriebes Klinikum Fürth“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zweckes zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zweckes zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirt-</p>	

<p>schaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.</p> <p>(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 BayGO auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. 	<p>schaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.</p> <p>(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 BayGO auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. 	
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.</p>	